fieldfisher

ARIC Brown Bag Update zur KI Verordnung

SUS LUMBITO

2. April 2024



Wann kommt der Al Act?

Wegmarken des Gesetzgebungsverfahrens

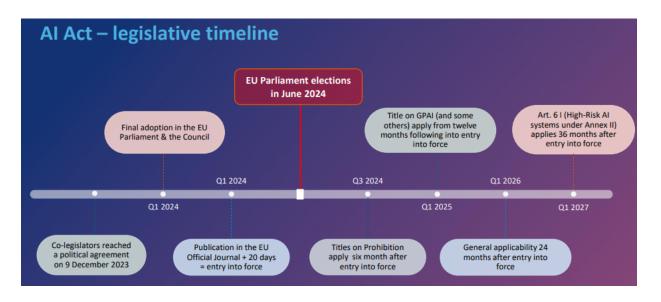
- Gesetzgebungsverfahren "auf den letzten Metern":
 - 1. Entwurf der Kommission (April 2021)
 - Standpunkt des Rates zum Gesetz über künstliche Intelligenz festgelegt (Dezember 2022)
 - Monatelange Trilogverhandlung zwischen Parlament, Kommission und Rat münden im Dezember 2023 in politischer Einigung
 - Formelle Zustimmung der Mitgliedsstaaten (Februar 2024) und des Parlaments (März 2024)



Wann kommt der Al Act?

Inkrafttreten

 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt, anschließend stufenweise Geltung verschiedener Regelungsbereiche



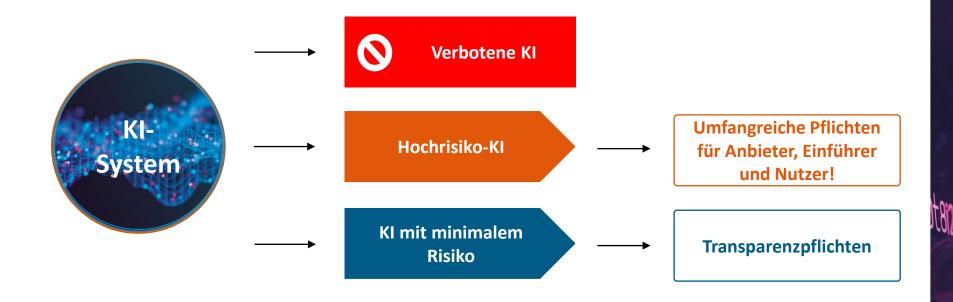


Was ist KI?

Definition von "Systemen der künstlichen Intelligenz" in Artikel 3 Nr. 1 EU-KI-Verordnung in Anlehnung an OECD-Definition:

"ein *maschinengestütztes System*, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem *Grad an Autonomie* operieren kann und das für explizite oder implizite Ziele Ergebnisse wie *Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann*, die das *physische oder virtuelle Umfeld beeinflussen*"

Single Purpose KI – KI mit spezifischem Verwendungszweck



Einteilung der Risikoklassen

0

Verbotene KI

- Systeme zur biometrischen Kategorisierung, die auf sensiblen Merkmalen basieren (politische Meinung, Religion und Weltanschauung, sexuelle Ausrichtung und ethnische Herkunft)
- Ungezielte Erfassung von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungskameras zur Erstellung einer Datenbank zur Gesichtserkennung
- Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen

Hochrisiko-KI

- KI-Systeme, die speziellen EU –Sicherheitsvorschriften unterliegen (Maschinen, Spielzeug, Luftfahrt- und Fahrzeugtechnik, Medizinprodukte, Aufzüge)
- Kritische Infrastrukturen
- Schul- oder Berufsausbildung, wenn der Zugang einer Person zur Bildung und zum Berufsleben beeinträchtigt werden könnte (z.B. Bewertung von Prüfungen);
- Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zu selbständiger Tätigkeit (z.B. Software zur Auswertung von Lebensläufen für Einstellungsverfahren);

- Systeme, die das Verhalten von Personen manipulieren und deren freien Willen beeinträchtigen
- KI-Systeme, die Schwächen einer Gruppe von Personen (Alter, körperliche oder geistige Behinderung) in Schädigungsabsicht ausnutzen
- Social-Scoring-Systeme, die Personen anhand ihres Sozialverhaltens oder ihrer persönlichen Merkmale bewerten
 - **Grundlegende private und öffentliche Dienstleistungen** (z.B. Bewertung der Kreditwürdigkeit, wodurch Bürgern die Möglichkeit verwehrt wird, ein Darlehen zu erhalten);
- Strafverfolgung, die in die Grundrechte der Menschen eingreifen könnte (z.B. Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln);
- Migration, Asyl und Grenzkontrolle (z.B. Überprüfung der Echtheit von Reisedokumenten);
- Justiz und demokratische Prozesse (z.B. Anwendung der Rechtsvorschriften auf konkrete Sachverhalte).



Sonderfall: Besondere Regelungen im Bereich biometrischer Fernidentifizierung, zum Beispiel zur Bekämpfung bestimmter Katalogstraftaten (Richtervorbehalt)

KI mit minimalem Risiko

- Für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt (insb. Chatbots und Empfehlungssysteme)
- Visuelle und akustische Manipulation ("deep fake")

Hohe Anforderungen für Hochrisiko-KI

Hochrisiko-KI

- Folgenabschätzung (Grundrechte)
- Risikomanagementsystem
- Daten-Governance (konzeptionelle Entscheidungen, Datenerfassung und -aufbereitung, Annahmen; Eignungsbewertung, Bias-Bewertung, Gap-Analyse)
- Verwendete Daten müssen relevant, repräsentativ, fehlerfrei und vollständig sein
- Technische Dokumentation (Nachweisfunktion)
- Aufzeichnungspflicht: Protokollierung nach anerkannten Normen und Spezifikationen
- Transparenzpflichten u.a. Merkmale, Leistungsgrenzen, Risiken, Informationen über verwendete Trainings- oder Testdaten

- Menschliche Aufsicht muss "vollständiges Verständnis und ordnungsgemäße Überwachung" ermöglichen
- Konzeptionelle Anforderungen angemessenes Maß an Robustheit, Genauigkeit,
 Cybersicherheit; Widerstandsfähigkeit gegenüber Fehlern, Störungen, Unstimmigkeiten, Hacking etc.
- Qualitätsmanagementsystem
- Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens und Erstellen der Konformitätserklärung
- CE-Kennzeichnung
- Bei Nicht-EU-Anbietern: Benennung von EU-Vertreter

General Purpose AU – KI mit allgemeinem Verwendungszweck

Neu: Zusätzliche Pflichten für Anbieter von KI-Basismodellen

Einstufung von KI-Basismodellen erfolgt nicht nach Einsatzzweck sondern nach Leistung des KI-Modells:

- Alle Basismodelle müssen zusätzliche Transparenzpflichten erfüllen, einschließlich einer umfassenden technischen Dokumentation und einer detaillierten Aufstellung über die Verwendung urheberrechtlich geschützter Trainingsdaten und der Kennzeichnung von mit KI-generierten Inhalten (insb. Wasserzeichen)
- Für sehr leistungsstarke KI Basismodelle "mit erheblichen Auswirkungen", die systemische Risiken bergen können, gelten zusätzliche Pflichten, insbesondere in Bezug auf die Überwachung schwerwiegender Vorfälle, die Modellbewertung und Angriffstests (nur anwendbar, wenn beim Training des Modells mehr als 10^25 Gleitkommaoperationen pro Sekunde benötigt wurden)



Aufsicht und Sanktionen

Zuständige Aufsichtsbehörden

- Auf EU-Ebene: **Amt für künstliche Intelligenz** wird geschaffen, welche die Umsetzung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten koordiniert.
- Auf nationaler Ebene: EU-Mitgliedstaaten müssen zuständige nationale Behörden einrichten/bestimmen, die für die Durchsetzung verantwortlich sind.

Mögliche Sanktionen

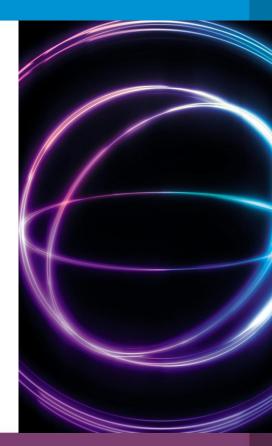
- Verstöße in Bezug auf verbotene KI-Systeme können mit Geldstrafen in Höhe von bis zu 35 Millionen EUR oder 7% des weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden.
- Für weniger gravierende Verstöße gelten Höchstgrenzen von 15 Millionen / 3% bzw. 7,5 Millionen / 1,5%



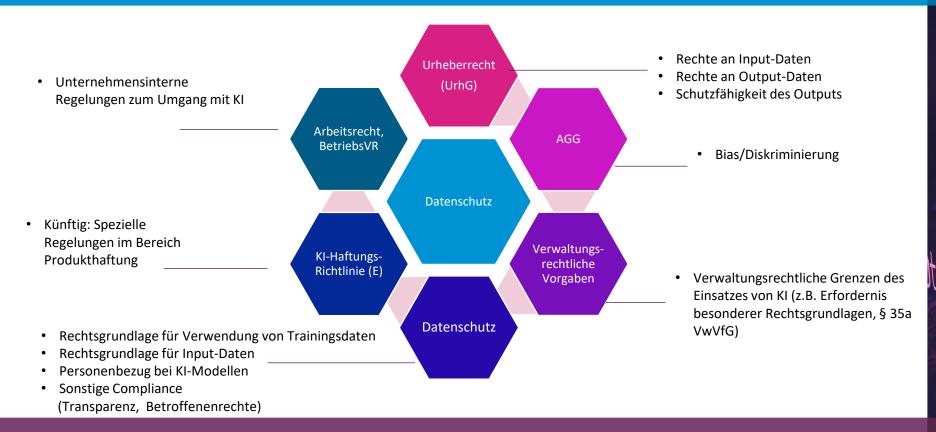
Fazit "Al-Act" der EU – Was kommt auf Behörden zu?

Insgesamt soll die KI-Verordnung dazu beitragen, dass der Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung in Deutschland auf eine rechtlich fundierte und ethisch verantwortungsvolle Weise erfolgt.

- Die deutsche Verwaltung fällt daher in den Anwendungsbereich des "Al-Acts" der EU, sofern sie selbst KI-Systeme anbietet (in den Verkehr bringt) oder auch die von Dritten zur Verfügung gestellten KI-Systeme nutzt.
- Sofern in der öffentlichen Verwaltung sog. **Hochrisikosysteme** eingesetzt werden, muss unter anderem die Einhaltung von Datenschutzvorschriften, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Systeme sowie die Sicherstellung menschlicher Aufsicht beachtet werden.



Überblick: Sonstige rechtliche Rahmenbedingungen



Vielen Dank!

fieldfisher



Martin Lose

Counsel, Technology & Data martin.lose@fieldfisher.com Fieldfisher, Hamburg

- Beratung an der Schnittstelle zwischen Technologie und Recht
- Fokus auf innovative Technologien wie Legal Tech und Künstliche Intelligenz
- Starker Fokus auf anwendungsorientierte Rechtsberatung
- Beratung von Unternehmen der öffentlichen Hand bei Fragen der Digitalisierung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz